



Landkreis  
Esslingen

**Konzeption  
Kurzzeit- und Bereitschaftspflege**

---

**Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung**



## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zielgruppe/Fallkonstellationen</b>	<b>4</b>
3.1	§ 33 SGB VIII, zeitlich befristete Vollzeitpflege	
3.2	§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme	
3.3	§ 20 SGB VIII, Hilfe in Notsituationen	
<b>4.</b>	<b>Qualifizierung</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>5</b>
5.1.	Sorgeberechtigte Eltern	
5.2.	Bezirkssozialdienst	
5.3.	Pflegekinderdienst	
5.4.	Wirtschaftliche Jugendhilfe	
5.5.	Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie	
<b>6.</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Kurzzeit- und Bereitschaftspflegeordner</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzielle Unterstützung</b>	<b>8</b>
<b>9.</b>	<b>Asylbewerberkinder</b>	<b>8</b>
<b>10.</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Unter Kurzzeit- und Bereitschaftspflege verstehen wir die befristete Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in dafür qualifizierten Pflegefamilien. Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, zeichnen sich durch hohe Flexibilität und Bereitschaft aus, ohne genaue Kenntnis der familiären Hintergründe, ein/en Kind/Jugendlichen kurzfristig in ihrer Familie aufzunehmen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Eine befristete Unterbringung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen in Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien erfolgt auf Rechtsgrundlage von

§ 33 SGB VIII (zeitlich befristete Vollzeitpflege) oder

§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder

§ 20 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen).

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungen ist bei allen nachfolgend genannten Fallkonstellationen das Nachrangprinzip der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Das heißt, dass Leistungen anderer Träger und Personen, wie beispielsweise Krankenkasse, Rentenversicherung oder Unterhaltspflichtiger immer vorrangig in Anspruch genommen werden müssen.

## 3. Zielgruppen/Fallkonstellationen

### 3.1 § 33 SGB VIII , zeitlich befristete Vollzeitpflege

Diese Rechtsgrundlage ist gegeben wenn Kinder/Jugendliche bei vorübergehendem Ausfall der Personensorgeberechtigten nicht versorgt werden können. Typische Fallkonstellationen sind:

- die tatsächliche Verhinderung der Personensorgeberechtigten wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder eines Aufenthalts in einer therapeutischen Einrichtung
- eine in einem überschaubaren Zeitraum überwindbare persönliche Krise eines Sorgeberechtigten
- ein die Erziehungsfähigkeit in einem erheblichen Umfang einschränkender vorübergehender Erschöpfungszustand der Eltern
- eine vorübergehende Schwächung des familiären Systems, beispielsweise in Situationen von Trennung und Scheidung

### 3.2 § 42 SGB VIII, Inobhutnahme

Diese Rechtsgrundlage ist gegeben, wenn ein Kind/Jugendlicher wegen einer Gefährdung seines Wohls nicht in seiner Herkunftsfamilie verbleiben kann. Gründe hierfür können sein, dass es/er selbst um Obhut bittet oder eine Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Typische Fallkonstellationen sind:

- ein in seiner Herkunftsfamilie oder an einem anderen Lebensort nicht versorgtes/r aktuell gefährdetes/r Kind/Jugendlicher. Hierbei kann Auslöser für die Notwendigkeit der Inobhutnahme auch die unter dem o. g. Punkt genannte Situation sein, wenn die Versorgung des Kindes nicht gesichert ist und nicht rechtzeitig ein Antrag auf § 33 SGB VIII gestellt werden kann.
- „Flucht“ eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und Verweigerung der Rückkehr

- Obdachlosigkeit des Kindes/Jugendlichen
- Vorübergehende Unterbringung zur Klärung einer Krise

Grundsätzlich gilt, dass nach einer Inobhutnahme unverzüglich gehandelt werden muss. Die Familiengerichte gehen von einer Frist von 3 Tagen aus, in der geklärt sein sollte, ob die Inobhutnahme beendet oder eine andere Hilfe eingeleitet werden muss. In letzterem Fall wird ein Jugendhilfeantrag von den Sorgeberechtigten eingeholt. Bei deren Weigerung oder Verhinderung sind gerichtliche Schritte einzuleiten. Sobald ein Antrag auf Jugendhilfe vorliegt, ist hierüber zu entscheiden und die Hilfe nach § 33 SGB VIII zu gewähren.

### **3.3 § 20 SGB VIII, Hilfe in Notsituationen**

Unter Beachtung des Nachrangprinzips gegenüber Leistungen anderer Träger (z. B. Krankenkassen, Agentur für Arbeit) wird diese Hilfe bei Anlässen, wie zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalt der Betreuungsperson und berufsbedingter Abwesenheit des anderen Elternteils gewährt. Das heißt, die Sozialen Dienste vermitteln und stellen den vorrangigen Leistungsträgern Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien für diese Notsituationen zur Verfügung. Entsprechend der Vereinbarung zwischen Unterer Aufnahmebehörde, Kreisjugendamt und dem Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung werden auch Unterbringungen von Asylbewerberkindern in Kurz- und Bereitschaftspflegefamilien bei Krankenhausaufenthalt der Mutter auf Grundlage von § 20 SGB VIII gewährt.

## **4. Qualifizierung und Überprüfung**

Bewerben sich Eltern als Pflegeeltern, so werden sie für diese Aufgabe zunächst in einem allgemeinen Vorbereitungskurs für Vollzeit-Pflegeeltern qualifiziert und bei einem Hausbesuch überprüft (siehe Konzeption Vollzeitpflege). Wenn sie sich bereit erklären, auch als Kurzzeit- und Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung zu stehen, sind sie zur Teilnahme an einem zusätzlichen Qualifizierungskurs verpflichtet. Nach erfolgreicher Teilnahme an diesen beiden Qualifizierungsmaßnahmen erhalten sie eine Bescheinigung und werden in den Pool der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien aufgenommen. Verantwortlich für diese Qualifizierung und Überprüfung ist der Pflegekinderdienst.

## **5. Aufgaben der Beteiligten**

Klarheit und Transparenz in allen Handlungsphasen sind wesentliche Qualitätsmerkmale bei der Wahrnehmung des Kinderschutzes und bei der Ausgestaltung von erzieherischen Hilfen im Landkreis Esslingen. Bei der Unterbringung von Kindern/Jugendlichen in Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien werden die Aufgaben der Beteiligten wie folgt wahrgenommen:

### **5.1 Die sorgeberechtigten Eltern**

- benennen und beschreiben ihre Notsituation und den Hilfebedarf für das Kind/den Jugendlichen.
- klären mit Unterstützung des Bezirkssozialdienstes Versorgungsmöglichkeiten im familiären Umfeld.
- klären mit den vorrangigen Leistungsträgern die Übernahme der Kosten
- stellen einen Antrag auf erzieherische Hilfe, bzw. stimmen der Inobhutnahme ihres Kindes in einer Bereitschaftspflegefamilie zu.

## **5.2 Der Bezirkssozialdienst**

- Für den gesamten Prozess der Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie ist der Bezirkssozialdienst hilfepplanverantwortlicher Ansprechpartner für alle Beteiligten.
- Der Bezirkssozialdienst klärt mit Beteiligung der Betroffenen die Gründe für die befristete Unterbringung des Kindes/Jugendlichen unter Einbezug der Ressourcen im familiären Umfeld (Verwandte, Nachbarn, Freunde).
- Die Ergebnisse dieser Abklärung werden in einem leistungsbegründenden Bericht dokumentiert, der Grundlage für die Leistungsgewährung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist. Hierbei wird vom Bezirkssozialdienst die Rechtsgrundlage der Hilfe eindeutig benannt. Frühzeitig ist abzuklären, ob vorrangige Leistungsträger zuständig sind.
- Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt, ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und entsprechend den Standards und Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung der Schutz des Kindes/Jugendlichen sicher zu stellen.
- Wenn eine Krankenkasse Kostenträger ist, veranlasst der Bezirkssozialdienst, dass die Eltern eine Abtrittserklärung gegenüber der aufnehmenden Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie abgeben.
- Die betroffenen Kinder und Eltern sowie die Kooperationspartner (Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie, Wirtschaftliche Jugendhilfe, ggf. Amtsvormundschaft, ggf. Aufnahme- und Eingliederungsbehörde) werden hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe informiert.
- Vor und während der Unterbringung wird die Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie vom Bezirkssozialdienst über alle wesentlichen Daten des Kindes/Jugendlichen sowie dessen Eltern informiert. Der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie wird der zuständige Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitgeteilt.
- Sofern Ausstattungsbedarf (Zimmereinrichtung, Bekleidung) besteht, obliegt dessen Feststellung dem belegenden Bezirkssozialdienst. Er leitet die Hilfestellung in die Wege.
- Nach Klärung der Frage, welche Perspektive nach Beendigung der Unterbringung des Kindes/Jugendlichen in der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie sinnvoll ist, wird entweder die Rückführung zu den Eltern mit oder ohne weitere Hilfsangebote oder eine weiterführende außerfamiliäre Hilfe zur Erziehung eingeleitet.
- Jede Belegung und Beendigung einer Unterbringung in einer Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie wird dem Sekretariat Filderstadt mitgeteilt, da dort eine zentrale Belegungsdokumentation erfolgt.
- Bei Beendigung der Maßnahme wird mit der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie ein Abschluss- bzw. Auswertungsgespräch geführt, das auch telefonisch stattfinden kann.

## **5.3 Der Pflegekinderdienst**

- wirbt Familien und qualifizieren sie für ihre Aufgaben als Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien.
- bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme der Pflegefamilie an den Qualifizierungsmaßnahmen und nimmt sie in den Pool der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien auf.

- berät den Bezirkssozialdienst vor und während der Unterbringung des Kindes/Jugendlichen.
- pflegt Kontakt zu den Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien auch während der nicht belegten Zeiten.
- wertet die Unterbringungen kontinuierlich aus und schreibt die Konzeption entsprechend fort. Die Ergebnisse und Erfahrungen fließen in die Unterstützungskonzepte für die Pflegeeltern ein und werden so für deren Weiterentwicklung nutzbar. Besondere Erfahrungen werden in das Profil im Kurzzeit- und Bereitschaftspflegeordner aufgenommen und können damit vom Bezirkssozialdienst bei Unterbringungen berücksichtigt werden (siehe auch Punkt 7).
- Wenn ein Kind/Jugendlicher länger als 8 Wochen bei einer Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie untergebracht ist und der Landkreis nicht Leistungsträger der Maßnahme ist, benötigen Pflegeeltern eine Pflegeerlaubnis. Die Überprüfung der Pflegefamilie und die Erteilung der Pflegeerlaubnis obliegen dem Pflegekinderdienst. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung infolge einer Inobhutnahme bei der Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen oder der Stiftung Tragwerk in deren Bereitschaftspflegefamilien stattfindet.

#### **5.4 Die Wirtschaftliche Jugendhilfe**

- informiert die Sozialen Dienste, ob nach entsprechender Prüfung die örtliche und sachliche Zuständigkeit vorliegt. Sie teilt mit, welche Nachweise ggf. noch vorzulegen sind, damit die Gewährung der Hilfe beschieden werden kann.
- leistet die finanzielle Unterstützung für Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien (siehe auch Punkt 8).

#### **5.5 Die Kurzzeit -und Bereitschaftspflegefamilien**

- lassen sich auf eine „Beziehung mit dem Pflegekind auf Zeit“ ein
- verdeutlichen den Kindern und Jugendlichen altersgemäß, dass der Aufenthalt bei ihnen nur von vorübergehender Dauer ist.
- leisten die Betreuung und Versorgung entsprechend dem Alter und den individuellen Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen.
- gewährleisten in Absprachen mit dem Bezirkssozialdienst den Schutz des Kindes/Jugendlichen und die vereinbarten Kontakte mit der Herkunftsfamilie.
- Bewahren gegenüber Dritten Verschwiegenheit.

### **6. Zeitlicher Rahmen**

In Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien erbrachte Hilfen zeichnen sich dadurch aus, dass in der Regel eine Dauer von **maximal 3 Monaten** nicht überschritten wird. Vor allem bei jüngeren Kindern ist darauf zu achten, dass die Zeit in der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie so kurz wie möglich ist.

### **7. Kurzzeit- und Bereitschaftspflegeordner**

Im Kurzzeit- und Bereitschaftspflegeordner werden die zur Verfügung stehenden Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien gesammelt. Jede Familie ist hier mit ihrem Profil beschrieben. Der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegeordner wird in allen Sachgebieten der Sozialen Dienste vorgehalten und wird vom Pflegekinderdienst gepflegt. Beginn und Beendigung einer Kurzzeit- und Bereitschaftspflege sind mittels Formblatt dem Sekretariat Filderstadt mitzuteilen, damit die Übersicht über die Belegungen fortgeschrieben werden kann.

## **8. Finanzielle Unterstützung**

Je nach Leistungsträger und Rechtsgrundlage der Hilfe unterscheiden sich die Geldleistungen für Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien. Wenn der Landkreis Esslingen Leistungsträger ist, ist die finanzielle Unterstützung der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien wie folgt abschließend geregelt.

- **Pflegegeld**

Gewährt wird das Vollzeitpflegegeld gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII in Verb. mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg mit doppeltem Erziehungszuschlag.

- **Anerkennungspauschale**

Unabhängig von der Verweildauer erhält die Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie pro aufgenommenes Kind eine Anerkennungspauschale in Höhe von 100 EUR. Diese Anerkennung für die hohe Flexibilität, kurzfristig ein Kind oder einen Jugendlichen aufzunehmen, wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

- **Erstausstattung für Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien**

Für Erstausstattung, z. B. die Anschaffung von Zimmer-, Baby-, und Kinderausstattung, Spielzeug und Bekleidung, ist pro Pflegestelle pauschal ein Höchstbetrag von 2.000 EUR binnen 5 Jahren festgelegt. Die Bewirtschaftung und Auszahlung erfolgt durch den Leiter des Sozialen Dienstes Kirchheim/Plochingen mit dem Vertiefungsgebiet Vollzeitpflege. Kurzzeit- und Bereitschaftspflegeeltern stimmen ihre Anschaffungsbedarfe mit ihm ab und erbringen entsprechende Nachweise.

- **Sonstige Beihilfen**

Unabdingbar notwendige Fahrtkosten, z. B. wegen diagnostischer Abklärung in Fachkliniken, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und bei Kinderärzten sowie zur Durchführung von Besuchskontakten und Betreutem Umgang, werden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ohne Kilometerbegrenzung erstattet. Dies gilt auch für Fahrtkosten zu Schule und Kindergarten. Kinderbetreuungskosten für die Betreuung der leiblichen Kinder bei notwendiger Mitaufnahme der Pflegeeltern mit dem Pflegekind in der Klinik werden ebenfalls erstattet. Weiterhin werden die Kosten für das Pflegekind bei bereits geplanten Urlaubsreisen der Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien erstattet. Die Bedarfe werden vom Bezirkssozialdienst festgestellt und mit entsprechender Stellungnahme an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet.

## **9. Asylbewerberkinder**

Bei Unterbringung von Asylbewerberkindern in Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien gelten obige Bestimmungen entsprechend.

## **10. Qualitätssicherung**

Die Konzeption und die Verfahren werden im 5-Jahres-Rhythmus überprüft und fortgeschrieben.